

Antrag
des Vorstands des NABU Regionalverband Ruhr e. V. zur Änderung der Satzung
(TOP 6 der Mitgliederversammlung am 01.06.2025)

Erläuterung:

Mit der beantragten Satzungsänderung (Ziffer I.) soll die Satzung an die geänderten Vorgaben in den Satzungen des NABU Bundesverbandes sowie des NABU Landesverbandes Nordrhein-Westfalen angepasst werden. Außerdem wird die evtl. Einrichtung eines geschäftsführenden Vorstands geregelt.

Mit dem Beschluss in Ziffer II. soll eine vereinfachte redaktionelle Überarbeitung der Satzung ermöglicht werden.

I. Satzungsänderungsantrag

Der Vorstand beantragt, die Satzung wie folgt zu ändern:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Verein führt den Namen NABU (Naturschutzbund Deutschland) Regionalverband Ruhr e. V. – mit der Kurzfassung NABU Ruhr.

2. § 1 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Nutzung des Logos ist außerhalb des Verbandes nur mit Zustimmung des Präsidiums des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. (Bundesverband) zulässig.

3. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Essen und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Er ist eine selbständige Untergliederung im Sinne des § 7 der Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. (Bundesverband) und des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (Landesverband), erkennt die Satzungen des Bundes- und Landesverbandes an und ist an deren Beschlüsse gebunden. Dies gilt nicht für solche Weisungen und Beschlüsse, die das Vermögen des Vereins betreffen.

Die Satzung des Bundesverbandes in der Fassung vom 12./13.11.2022 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt. Sollten Regelungen dieser Satzung der Satzung des Bundesverbandes widersprechen, gelten die entsprechenden Regelungen der Satzung des Bundesverbandes.

4. § 2 Abs. 1 Satz 3 d) wird wie folgt neu gefasst:

d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z. B. durch Aufbau und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, Publikationen und Veranstaltungen;

5. § 2 Abs. 1 Satz 3 e) wird wie folgt neu gefasst:

(e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind;

6. § 2 Abs. 1 Satz 3 f) wird wie folgt neu gefasst:

(f) das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften;

7. Als § 2 Abs. 1 Satz 3 h) wird neu eingefügt:

(h) Umweltbildung durch Heranführen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an die Natur;

8. Als § 2 Abs. 1 Satz 3 i) wird neu eingefügt:

(i) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleich und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften gemäß § 58 der Abgabenordnung.

9. Als § 2 Abs. 1 Satz 3 j) wird neu eingefügt:

(j) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU.

10. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

11. § 2 Abs. 3 wird § 2 Abs. 2.

12. § 2 Abs. 4 wird § 2 Abs. 3.

13. Satz 2 des neuen § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

14. § 4 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Der Verein erhält daraus zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben vom Bundesverband und vom Landesverband einen festgesetzten Anteil, sofern sein steuerrechtlicher Freistellungsbescheid vorliegt.

15. § 6 Abs. 2 Satz 1 b) wird wie folgt gefasst:

(b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrenordnung des Bundesverbandes ernannt.

16. § 6 Abs. 2 Satz 1 c) wird wie folgt gefasst:

(c) Korporative Mitglieder. Das Nähere regelt § 6 Abs. 3 Satz 2.

17. § 6 Abs. 2 Satz 1 d) wird wie folgt gefasst:

Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidium des Bundesverbandes zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

18. § 6 Abs. 2 Satz 1 g) wird wie folgt neu gefasst:

Der*die Partner*in eines ordentlichen Mitglieds und die in einer Wohnung mit ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind von dem Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

19. § 6 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Mitgliedschaftsformen.

20. Als § 6 Abs. 2 Satz 5 wird neu eingefügt:

Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden.

21. Der bisherige § 6 Abs. 2 Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt neu gefasst:

Jedes Mitglied, das seinen Hauptwohnsitz bzw. Sitz in Essen oder Mülheim an der Ruhr hat, erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in dem Verein, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung.

22. § 6 Abs. 3 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme ist ohne Angabe von Gründen möglich.

23. Als neuer § 6 Abs. 4 wird eingefügt:

Die Mitgliedschaft gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten innerhalb dieser Frist mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzufügen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.

24. Der bisherige § 6 Abs. 4 wird § 6 Abs. 5.

25. Der bisherige § 6 Abs. 6 wird § 6 Abs. 7 und wie folgt neu gefasst:

Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 4.
- (b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beitragszahlungen besteht nicht.
- (c) durch Ausschluss durch das dafür zuständige Organ.
- (d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium des Bundesverbandes bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahung.
- (e) durch den Tod des Mitglieds oder im Falle von Gesellschaften oder juristischen Personen durch deren Auflösung

Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

26. § 6 Abs. 8 wird neu eingefügt:

Der Verein sowie der Bundes- und Landesverband verarbeiten im Rahmen automatisierter Verarbeitung die folgenden Daten der Mitglieder: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie vereinsbezogene Daten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

27. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Bundesverband ordnet die Mitglieder, soweit sie nicht Direktmitglieder des Bundesverbandes sind, in Landesverbände und, soweit erforderlich, in Verbände und Gruppen regionaler Ebene. Die Ummeldung zu einer anderen NABU Gliederung ist auf Antrag des Mitglieds möglich und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.
- (2) Die Änderung und Auflösung des Vereins sowie die Gründung, Änderung und Auflösung von Untergliederungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Landesverbandes. Gegen die Entscheidung des Vorstands des Landesverbandes kann Widerspruch beim Landesrat eingelegt werden. Gegen dessen Entscheidung kann die Landesvertreterversammlung angerufen werden.
- (3) Der Bundesverband sowie der Landesverband sind bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, den Verein zu überprüfen und zu beraten. Sie können dazu in die Arbeit und Unterlagen des Vereins Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzlich Vorschriften, diese

Satzung, Beschlüsse der Gremien des Vereins oder übergeordneter Gliederungen und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs. 9 der Satzung des Bundesverbandes Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Vereins veranlasst und durchgeführt werden. Vor einem Tätigwerden des Bundesverbandes ist zunächst dem Landesverband Gelegenheit zu geben, selbst tätig zu werden.

28. § 9 Abs. 1 Satz 3 a) wird wie folgt neu gefasst:

(a) die Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer/innen, der Delegierten und– in definierter Reihenfolge – der Ersatzdelegierten zur Landesvertreterversammlung des Landesverbandes sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Kassenprüfer*innen und Delegierten/Ersatzdelegierten.

Delegierte und Ersatzdelegierte werden für ein Jahr gewählt.

29. § 9 Abs. 1 Satz 3 b) wird wie folgt neu gefasst:

(b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte (einschließlich des Kassenberichts) des Vorstands, die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts sowie die Entlastung des Vorstands,

30. § 9 Abs. 2 Sätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sowie Sachanträge sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist sind Anträge auf Satzungsänderung sowie zur Abwahl des Vorstands nicht mehr zulässig; im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob Anträge zur Änderung der Tagesordnung oder Sachanträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind bzw. behandelt werden.

31. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder des NABU, die nicht Mitglied des Vereins sind, als Gast teilnehmen. Vorstandsmitglieder von übergeordneten NABU-Gliederungen sowie des Präsidiums des Bundesverbandes haben Rederecht, auch wenn sich nicht Mitglied des Vereins sind.

32. In § 9 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass alle wesentlichen Ereignisse und Entscheidungen enthält. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird von der Versammlung gewählt. Das Protokoll ist durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter und die Protokollführerin/den Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand geltend zu machen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.

Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die Mitgliederversammlung.

33. In § 10 werden folgende Abs. 7 bis 10 neu eingefügt:

(7) entspricht dem jetzigen § 13 Abs. 9

(8) entspricht dem jetzigen § 13 Abs. 10

(9) Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind vom Vorstand zu genehmigen und von der Leiterin/dem Leiter der Sitzung und der/dem vom Vorstand bestimmten Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen.

(10) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand bilden, dem mindestens die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart/die Kassenwärtin angehören müssen. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist. Der Vorstand kann den geschäftsführenden Vorstand bevollmächtigen, bestimmte Vereinsgeschäfte ohne Befassung des Vorstands wahrzunehmen.

34. § 11 wird wie folgt neu gefasst

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Es soll so gewählt werden, dass jedes Jahr eine Kassenprüferin/ein Kassenprüfer neu gewählt wird.

Die Kassenprüfer*innen prüfen die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung auf der Grundlage der Buchhaltungsunterlagen sowie der Jahresabschlüsse.

35. § 12 wird wie folgt neu gefasst

§ 12 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung/Schiedsstelle

(1) Für die Regelungen zur Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung gilt die Satzung des Bundesverbandes in der Fassung vom 12./13.11.2022.

(2) Für die Regelungen zur Schiedsstelle und zur Schiedsordnung gilt die Satzung des Bundesverbandes in der Fassung vom 12./13.11.2022.

36. § 13 Abs. 6 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

Eine beantragte Satzungsänderung ist mit Nennung der zu ändernden Paragraphen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Der Entwurf der Änderungen wird auf der Webseite des Vereins (www.nabu-ruhr.de) spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht und kann schriftlich beim Vorstand angefordert werden.

37. § 13 Abs. 7 wird gestrichen.

38. §13 Abs. 9 wird gestrichen.

40. § 13 Abs. 10 wird gestrichen

II. Redaktionelle Überarbeitung der Satzung

Der Vorstand beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird bevollmächtigt und beauftragt, die Satzung soweit erforderlich redaktionell zu überarbeiten. Dies gilt für

1. die Korrektur offensichtlicher Fehler in Bezug auf Rechtschreibung, Grammatik, Gliederung und Verweise
2. die Vereinheitlichung der Bezeichnung der in der Satzung genannten NABU Gliederungen
3. die Vereinheitlichung der männlich/weiblich/diversen Personenbezeichnungen.